



Bowlingsport in Bayern

Bayerische Bowling Union e.V.

A3 Genehmigung für Werbung auf Spielkleidung

Die Nutzung von Werbung auf Sportkleidung im Spielbetrieb ist nur mit Genehmigung der BBU gestattet. Genehmigung für:

Mannschaft

Einzelspieler/in erwachsen

Einzelspieler/in jugendlich

Werbung tragender Verein / Club / SpielerIn (Werbeträger)

Werbepartner (Name und Anschrift)

Art und Umfang der Werbung

Marke / Produkt:

Platzierung auf: ca. Größe:

Zeitraum, für den die Genehmigung beantragt wird (lfd. und 2 folgende Seasons, Infoblatt Ziffer 4)

vom bis 30.6.

Erklärung des Vereins / Clubs / SpielerIn:

Der Werbeträger versichert, dass die auf dem beigefügten Infoblatt der BBU enthaltenen Vorschriften Bestandteil des Vertrages mit seinem Werbepartner sind und die vorgesehene Werbung nicht gegen Ordnungen der BBU und der DBU verstößt.

Die Genehmigungsgebühr gemäß beigefügtem Infoblatt soll eingezogen werden vom

bekanntem Club- bzw. Vereinskonto auf Grund der vorhandenen SEPA-Einzugsermächtigung.

folgendem Konto (nur für EinzelspielerInnen):

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

E-Mail zur Rücksendung der Genehmigung:

Ort, Datum

Unterschrift:

Bestätigung der Geschäftsstelle: Genehmigung Nr.

Hiermit wird die Werbung auf der Spielkleidung für den beantragten Zeitraum genehmigt. Die BBU schließt jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Verträgen zwischen dem Werbeträger und seinem Werbepartner aus.

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift BBU



Bowlingsport in Bayern

Bayerische Bowling Union e.V.

A3 Genehmigung für Werbung auf Spielkleidung

Informationsblatt der BBU zur Genehmigung für Werbung

1. Werbeträger

Werbeträger können Vereine, Clubs oder Einzelpersonen sein, die am Spielbetrieb der BBU teilnehmen. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Der Werbeträger haftet für steuerrechtliche Folgen aus dem Werbevertrag.

2. Werbepartner

Werbepartner können natürliche oder juristische Personen sowie deren Zusammenschlüsse sein, die gegen Entgelt auf der Spielkleidung Werbung betreiben. Sponsoring ist dabei ausdrücklich eingeschlossen.

3. Art und Umfang

Werbung mit politischem, weltanschaulichem oder konfessionellem Charakter oder vergleichbarem Hintergrund wird nicht genehmigt.

Werbung darf nicht in Verbindung mit Hoheitszeichen getragen werden.

4. Zeitraum

Die Genehmigung erfolgt für die laufende und die beiden folgenden Saisons.

Eine Verlängerung bzw. Fortsetzung der Genehmigung wird wie ein Neuantrag behandelt.

Das Genehmigungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis 30. Juni.

5. Kosten

- Vereine, Clubs und erwachsene EinzelspielerInnen: 30,00 Euro
- Jugendliche EinzelspielerInnen: 10,00 Euro (maßgeblich ist die Altersklasse lt. DBU-Sportordnung)
- Jeder zusätzliche Werbepartner benötigt einen eigenen Antrag.
- Wird für mehrere Werbepartner mit derselben Laufzeit gleichzeitig ein Antrag gestellt, kosten weitere Anträge je 10,00 Euro.
- Ein zusätzlicher Antrag mit separater Laufzeit kostet 30,00 Euro.

6. Ablauf der Beantragung

Der ausgefüllte Antrag – nur Seite 1 – ist per Mail an geschaeftsstelle@bowlingbayern.de zu senden.

Nach Abbuchung der Genehmigungsgebühr wird der Werbevertrag bearbeitet und dem Werbeträger per E-Mail zugeschickt, sofern keine sachlichen Gründe dagegen sprechen.



Bowlingsport in Bayern

Bayerische Bowling Union e.V.

A3 Genehmigung für Werbung auf Spielkleidung

Informationsblatt der BBU zur Genehmigung für Werbung

Was ist Werbung?

- Jeder Aufdruck auf einem Trikot, der eine Firma, eine Person oder ein Produkt benennt, ist Werbung.
- Ausgenommen hiervon ist nur der Hersteller des Trikots.
- Es ist unerheblich, ob verschiedene Aufdrucke zu einer Firma, einer Person oder einem Produkt gehören.
- Auch die Angabe der Adresse von Internetseiten ist Werbung.

In welchen Fällen muss ein Werbevertrag beantragt werden?

- Für jeden Aufdruck (Logo, Bild, Schriftzug, Internetadresse usw.) auf dem Trikot muss ein Werbevertrag abgeschlossen werden.
- Ausgenommen hiervon ist ausschließlich der Hersteller des Trikots.

Herstellerlogos: Vorgaben für Größe und Platzierung

- Ein Herstellerlogo darf maximal eine Fläche von 2000 mm² belegen (ca. 45 × 45 mm bei quadratischer Werbung).
- Das Herstellerlogo darf einmal im Brustbereich (links, rechts, mittig) und/oder einmal im Nackenbereich platziert sein.
- Alle Herstellerlogos, die nicht den angegebenen Daten entsprechen, müssen von der BBU genehmigt werden.

Rabattregelung für Werbeverträge

- Werden mehrere Werbeverträge gleichzeitig abgeschlossen, gilt folgende Rabattregelung:
 - Der erste Werbevertrag kostet 30,- €
 - Jeder weitere Werbevertrag kostet 10,- €
- Werden Werbeverträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingereicht, kostet jeder Vertrag 30,- €.

Laufzeit von Werbeverträgen

- Die Gültigkeit beträgt 3 Jahre.
- Die Laufzeit beginnt immer am 1.7. des laufenden Sportjahres, unabhängig vom Antragsdatum.
- Das Ende der Laufzeit ist immer der 30.6. eines Sportjahres.
- Beispiel:
 - Ein Werbevertrag wird am 1.3.2024 beantragt.
 - Laufzeitbeginn ist rückwirkend der 1.7.2023.
 - Laufzeitende ist der 30.6.2026.